



Antrag des Stadtverordneten Lars Wind, Piratenpartei, zur Sitzung des Rats der Stadt Herne am 20.02.2024

Antrag: Shoah-Mahnmal öffnen und konsequent absichern

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Herne beauftragt die Verwaltung, dass Shoah-Mahnmal wieder dauerhaft für die Öffentlichkeit zu öffnen.
2. Bevor es zu der dauerhaften Öffnung kommt, beauftragt der Rat der Stadt Herne die Verwaltung zu prüfen, welche Maßnahmen, neben einer Videoüberwachung ergriffen werden können, um das Mahnmal gegen Angriffe zu schützen.

Begründung:

In der aktuellen Zeit ist richtig und wichtig das Mahnmal wieder zu öffnen und damit ein Zeichen für Toleranz und gegen Antisemitismus zu setzen. Zum Glück sind sich darüber die meisten Parteien hier im Rat einig.

Entscheidend ist, wie die Verwaltung das Mahnmal nach der dauerhaften Öffnung schützen kann. Leider ist es fast sicher, dass es extremistische Kräfte gibt, die nur darauf warten das Mahnmal zu attackieren. Deswegen darf es nicht um Kosten bei der Absicherung gehen, es muss sichergestellt werden, dass das Mahnmal so gut wie möglich, vor Angriffen geschützt wird.

Der konkurrierende Antrag setzt sehr stark auf eine einfache und dauerhafte Videoüberwachung. Diese kann sicherlich einen Beitrag leisten, im Nachhinein Straftäter zu erkennen. Das Ziel sollte aber sein, Angriffe auf das Mahnmal zu verhindern.

Videoüberwachung allein verhindert aber keine Straftaten. Straftäter nutzen die Dunkelheit des Platzes und werden sich in dem Wissen über die Überwachung bei einem Anschlag sicherlich verumumen, um nicht erkannt zu werden.

Eine Videoüberwachung greift zudem immer sehr stark in die Persönlichkeitsrechte derer ein, die sich das Mahnmal einfach nur anschauen möchten oder als Passant den Platz überqueren.

Bisher rechtfertigten diese Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte keine dauerhafte Überwachung des Mahnmals. Die neue Rechtsauffassung der Verwaltung wurde bisher nicht näher erläutert, sodass es unserer Meinung weiterhin fraglich ist, ob eine dauerhafte Videoüberwachung überhaupt zulässig ist.